Außerordentlicher Verbandstag 2022

Hinweise a) zur Stimmrechtswahrnehmung und b) zum Ausfüllen des Vollmachtsformular

- **Jedes Mitglied muss das Vollmachtsformular ausfüllen, wenn es sein Stimmrecht wahrnehmen möchte! Dies betrifft die Vereine und auch die Verbände** (Landestanzsportverbände, Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sowie die Mitgliedern gemäß § 6 Absatz 8 der DTV-Satzung).
  → Auf der Vollmacht muss der Vor- und Nachname des Delegierten angegeben werden!
  → Die Vollmacht muss rechtswirksam unterzeichnet sein (siehe Passus zu § 26 BGB der jeweiligen Vereins-/Verbandssatzung; bei Abteilungen i. d. R. durch den Vorstand des Hauptvereins).

- Jeder Delegierte darf nur von einem Mitglied beauftragt werden (§13, Absatz 10, Punkt 1). Als Delegierter eines Verein darf dieser bis zu 10 weitere Mitglieder (Vereine) vertreten – diese weiteren Mitglieder müssen ihre Vollmacht allerdings auf den Verein ausstellen, der den Delegierten entsendet.

  Beispiel:
  Der Verein „Blau Gold XY“ bevollmächtigt den Delegierten „Franz Mustermann“. Der Verein „Grün Gold MN“ kann, um sich ebenfalls von „Franz Mustermann“ vertreten zu lassen, sein Stimmrecht auf den „Blau Gold XY“ übertragen. Gibt er in seiner Vollmacht ebenfalls „Franz Mustermann“ als Delegierten an, so müsste „Franz Mustermann“ sich entscheiden, welche von beiden Vollmachten er wahrnehmen will und einer der beiden Vereine „Blau Gold XY“ und „Grün Gold MN“ wäre nicht vertreten.

  Die Landestanzsportverbände und die Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung können nur einen Delegierten benennen. Dieser kann kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

- Die **Übertragung der Vollmacht** auf andere Delegierte (Weiterdelegation / Untervollmacht) ist **nicht zulässig.**

  Beispiel:
  Der Verein „Blau Gold XY“ überträgt sein Stimmrecht auf „Grün Gold MN“.
  Eine erneute Delegation von „Grün Gold MN“. an Verein „Schwarz-Weiß GH“ ist nicht möglich – d.h. überträgt der Verein „Grün Gold MN“ nun seinerseits seine Stimmen an den „Schwarz Weiß GH“ verfallen die Stimmen des „Blau Gold XY“!

  Delegierte, die den Verbandstag endgültig verlassen, haben sich beim Tagungsbüro abzumelden und dort Stimmkarten und -zettel zurückzugeben.

- **Vereine („ordentliche Mitglieder“) haben drei Möglichkeiten:**

Ordentliche Mitglieder haben für je 50 angefangene Mitglieder eine Stimme (§ 13, Absatz 7, Punkt 3).

Möglichkeit 1: § 13 Absatz 10, Punkt 3.1:
Jedes ordentliche Mitglied (= Verein) kann sein Stimmrecht beim Verbandstag vor Ort selbst wahrnehmen. Er sendet in diesem Fall das ausgefüllte Formular rechtzeitig (d.h. spätestens bis fünf Tage vor dem Verbandstag) an die DTV-Geschäftsstelle oder meldet sich mit dem Formular **vor Eröffnung des Verbandstags** (14 Uhr!) beim Tagungsbüro. Auf der Vollmacht muss der Vor- und Nachname des Delegierten angegeben werden.

Möglichkeit 2: § 13 Absatz 10, Punkt 3.2:
Jedes ordentliche Mitglied (= Verein) kann sein Stimmrecht durch Vollmacht auf einen anderen Verein (ordentliches oder außerordentliches Mitglied) übertragen. Auf der Vollmacht muss der vollständige Name des Vereins angegeben werden.

Hinweis 1: Es muss der Verein – und nicht eine Einzelperson – bevollmächtigt werden.

Hinweis 2: Die Einschränkungen hinsichtlich der Zugehörigkeit zu gleichen Landestanzsport- bzw. Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung müssen beachtet werden.

Beispiel 1:
Ein Verein aus Baden-Württemberg hat 120 Mitglieder. Alle 120 Mitglieder haben keine Fachverbandszugehörigkeit. Dieser Verein hat nur eine Option: Er kann sein Stimmrecht nur an einen anderen baden-württembergischen (!) Verein mit Mitgliedern ohne Fachverbandszugehörigkeit übertragen.

Beispiel 2:
Ein Verein aus Bayern hat 100 Mitglieder. Davon sind 20 beim Rock’n’Roll gemeldet, die übrigen 80 sind ohne Fachverbandszugehörigkeit gemeldet. Dieser „gemischte“ Verein hat zwei Optionen:
→ Option 1: Er überträgt an einen anderen Verein aus dem LTV Bayern, der ebenfalls Mitglieder ohne Fachverbandszugehörigkeit oder beim Rock'n'Roll gemeldet hat.
→ Option 2: Er überträgt an einen anderen Verein, der ebenfalls Mitglieder beim Rock’n’Roll gemeldet hat. Dieser („bevollmächtigte“) Verein kann (!) auch einem anderen Landesverband angehören (also Bayern oder z.B. Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen etc.).

Möglichkeit 3: § 13 Absatz 10, Punkt 3.3:
Jedes ordentliche Mitglied (= Verein) kann sein Stimmrecht auf die Verbände übertragen, für die es in seiner Mitgliedermeldung (des Vorjahres) an den DTV Mitglieder gemeldet hat.

Beispiel 1:
Ein Verein aus Hessen hat 100 Mitglieder. Davon sind 30 beim Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport gemeldet, die übrigen 70 sind ohne Fachverbandszugehörigkeit gemeldet. Die Zahl der Einzelmitglieder wird entsprechend verteilt:
→ 30 Mitglieder: DVG (Deutschen Verband für Garde- und Schautanzsport)
→ 70 Mitglieder: HTV (Hessischer Tanzsportverband)

- **Vereine („außerordentliche Mitglieder“) haben zwei Möglichkeiten:**

  Außerordentliche Mitglieder haben nur **eine Stimme** (§ 13, Absatz 7, Punkt 4).

  Möglichkeit 1: (siehe oben „Möglichkeit 1 für ordentliche Mitglieder)

  Möglichkeit 2: (siehe oben „Möglichkeit 2 für ordentliche Mitglieder)

  Hinweis: Ein außerordentliches Mitglied kann seine Stimme nicht an Verbände übertragen. Erklärung: Es hat nur eine Stimme, die sich bei „gemischten“ Vereinen nicht teilen lässt (siehe § 13 Absatz 10, Punkt 4).

- Vereine, die im Jahr 2019 keine Einzelmitglieder gemeldet haben und deshalb geschätzt wurden, haben **kein Stimmrecht** (§ 13, Absatz 9).

- Vereine mit Beitrags- und Gebührenverbindlichkeiten gegenüber dem DTV haben **kein Stimmrecht** (§ 13, Absatz 9)

- Die **Mitglieder des Präsidiums** können ihr Stimmrecht nur persönlich wahrnehmen. Sie dürfen kein weiteres Stimmrecht wahrnehmen.

  Beispiel:
  Ein Präsidiumsmitglied ist zeitgleich auch Vorsitzender eines Vereins oder eines Verbandes. Die Stimmen des Vereins / Verbands müssen von einem anderen Vertreter des Vereins / Verbands wahrgenommen werden.

  Hinweis: Delegierte, die beabsichtigen, sich in ein Präsidialamt wählen zu lassen, sollten ohne ein übertragenes Stimmrecht am Verbandstag teilnehmen, da sie ansonsten nach der Wahl ihr Stimmrecht für die übertragenen Stimmen nicht mehr ausüben können (§13, Absatz 10, Punkt 2).

Übersicht: Delegationsmöglichkeiten der Vereine

	zugehörig		Mitglieder-struktur	Eigen-vertret.	Bevollmächtigung des Vereins							Verbandsvollmacht			
	LTV	FV			A	B	C	D	E	F	G	FV N	FV O	LTV X	LTV Y
Verein A	X	-	hat nur Mitglieder ohne FV-Zugehörigkeit gemeldet	✓		✗	✗	✓	✓	✗	✗	✗	✗	✓	✗
Verein B	(X)	N	hat alle seine Mitglieder als dem FV N zugehörig gemeldet	✓	✗		✓	✓	✓	✗	✓	✓	✗	✗	✗
Verein C	(X)	N, O	hat einen Teil seiner Mitglieder als dem FV N und den Rest als dem FV O zugehörig gemeldet	✓	✗	✓		✓	✓	✗	✓	✓	✓	✗	✗
Verein D	X	N	hat einen Teil seiner Mitglieder als dem FV N zugehörig gemeldet und für den Rest keine FV-Zugehörigkeit angegeben	✓	✓	✓	✓		✓	✗	✓	✓	✗	✓	✗
Verein E	X	N, O	hat einen Teil seiner Mitglieder als dem FV N und einen weiteren Teil als dem FV O zugehörig gemeldet; für den Rest wurde keine FV-Zugehörigkeit angegeben	✓	✓	✓	✓	✓		✗	✓	✓	✓	✓	✗
Verein F	Y	-	hat nur Mitglieder ohne FV-Zugehörigkeit gemeldet	✓	✗	✗	✗	✗	✗		✓	✗	✗	✗	✓
Verein G	Y	N, O	hat einen Teil seiner Mitglieder als dem FV N und einen weiteren Teil als dem FV O zugehörig gemeldet; für den Rest wurde keine FV-Zugehörigkeit angegeben	✓	✗	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	✗	✓
												durch Zuordnung der Zahl der gemeld. Einzelmitglie-der je FV bzw. ohne FV			